



Wohneigentumsförderung - Vorgehen bei einem Vorbezug oder einer Verpfändung

Schriftliches Gesuch

Für einen Vorbezug bzw. eine Verpfändung benötigt die PKS ein schriftliches Gesuch. Verheiratete oder Personen in eingetragener Partnerschaft brauchen zusätzlich die schriftliche Zustimmung ihres Ehepartners oder Partners. Für die Vorprüfung eines Gesuches verlangt die PKS eine Bearbeitungsgebühr von CHF 400.00.

Die Kosten für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch sind von der versicherten Person zu tragen. Sollte die versicherte Person noch nicht als Eigentümerin der Liegenschaft im Grundbuch eingetragen sein, trägt sie auch die allfälligen Gebühren einer Abweisungsverfügung des Grundbuchamtes.

Die nötigen Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende notwendigen Unterlagen beigelegt werden:

FÜR EINEN VORBEZUG:

Beim Kauf einer bestehenden Liegenschaft

- Kopie des beurkundeten Kaufvertrages über das Wohneigentum oder
- Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges woraus die versicherte Person als Eigentümerin hervorgeht

Beim Neu- oder Umbau

Es dürfen keine Gelder aus der beruflichen Vorsorge für die Finanzierung des gewöhnlichen Unterhalts von Wohneigentum oder für die Bezahlung von Hypothekarzinsen verwendet werden.

- Kopie des unterzeichneten Werkvertrages oder Architektenvertrages
- Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges oder des beurkundeten Kaufvertrages über das Grundstück.
- Bestätigung der Bank, dass es sich beim zu begünstigenden Konto um ein Hypothekarkonto handelt, welches zur Förderung von selbstgenutztem Wohneigentum verwendet wird.
- Sobald die Zahlung über ein Baukreditkonto abgewickelt wird, muss sich die zuständige Bank einverstanden erklären, den Betrag in einen solchen Kredit zu integrieren, und bestätigen, dass sie sich dafür einsetzt, diesen mit der gleichen Sorgfalt zu verwalten, wie dies bei anderen Hypothekargeschäften üblich ist; die Konsolidierung des Baukredits in ein Hypothekardarlehen ist nach Übergang „Nutzen/Schaden“ die Folgerung.

Für die Rückzahlung von Hypothekardarlehen

- Kopie des beurkundeten Kaufvertrages über das Wohneigentum oder
- Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges woraus die versicherte Person als Eigentümerin hervorgeht
- Darlehensvertrag
- Einverständniserklärung des Darlehensgebers mit der Amortisation im gewünschten Umfang.

Für eine Beteiligung an Wohneigentum

- Reglement bzw. der Miet- oder Darlehensvertrag mit dem betreffenden Wohnbauträger (bei Erwerb von Anteilscheinen). Das Reglement einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Einrichtungen muss vorsehen, dass die für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei einem Austritt der versicherten Person entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.
- Anteile einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen sind zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes im Original bei der PKS zu hinterlegen.

FÜR EINE VERPFÄNDUNG:

- Pfandvertrag mit dem Pfandgläubiger sowie Kopie des beurkundeten Kaufvertrages oder Kopie des aktuellen Grundbuchauszuges.

Bern, Januar 2014